▶ Leserforum

BEMA-AIT höher honoriert als entsprechende GOZ-Leistungen?

I Zum Beitrag "Sieben neue Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen" (PA 02/2023, Seite 3) erreichte uns eine **Leserfrage** zur Vergleichbarkeit der BEMA-AIT mit der seitens des Beratungsforums vereinbarten subgingivalen Instrumentierung nach 3010a und 4138a GOZ.

ANTWORT: Die Leistungen sind inhaltlich nicht vergleichbar. Die BEMA-AIT beinhaltet die Entfernung aller supragingivalen und klinisch erreichbaren subgingivalen weichen und harten Beläge (Biofilm u. Konkremente) bei Zahnfleischtaschen mit einer Sondierungstiefe von 4 mm oder mehr. Die Gingivektomie/-plastik ist ebenfalls Leistungsinhalt. Die seitens des Beratungsforums vereinbarten Analogleistungen für die subgingivale Instrumentierung nach 3010a/4138a GOZ beinhalten lediglich einen Teil der BEMA-AIT. Weder die Entfernung von supragingivalen/gingivalen weichen und harten Belägen noch die Gingivoplastik/Gingivektomie ist Leistungsbestandteil dieser Analogleistungen. Aus diesen Gründen können bei Durchführung der Maßnahmen die Nrn. 1040 u. 4080 GOZ parallel zu den Analogleistungen berechnet werden, woraus sich eine höhere Vergütung als bei gesetzlich Versicherten ergibt.

► Leserforum

Inzision (Nr. 2428 GOÄ) – wie oft je Sitzung abrechenbar?

| FRAGE: Kürzlich hatten wir bei einem Privatpatienten den Fall, dass sich in einem Quadranten mehrere Parodontalabszesse (regio 47 und 44 buccal) gebildet hatten, die mittels Inzision eröffnet wurden, damit Pus abfließen konnte. Nun kam die Frage auf, wie oft wir die Leistung überhaupt abrechnen können?

ANTWORT: Die Nr. 2428 GOÄ – auch Inzision – ist eine Position zur Eröffnung eines oberflächlich unter der Haut oder Schleimhaut liegenden Abszesses oder eines Furunkels. Hierbei spielt nicht die Sitzung, sondern die Anzahl der eröffneten Abszesse oder Furunkel eine Rolle. Wie häufig Sie die Nr. 2428 ansetzen können, richtet sich nach der Anzahl der eröffneten/inzidierten Abszesse oder Furunkel. In Ihrem Fall wäre die Ä2428 somit zweimal ansetzbar.

Die Nr. 2428 GOÄ (Inzision) ist abrechenbar:

- für das Eröffnen oberflächlicher Abzesse (z. B. Parodontalabszess)
- bei Inzision einer dentio difficilis
- zur Eröffnung eines Furunkels
- je Abszess/Furunkel

nicht abrechenbar:

- für die Eröffnung eines Zungenabszesses (Ä1511)
- bei Wund- oder Fistelspaltung (Ä2008)
- bei tief liegenden Abszessen (Ä2430)
- bei OP einer Mundbodenphlegmone (Ä1509)
- bei Eröffnung einer Weichteilphlegmone (Ä2432)
- neben Verbänden nach (Ä200)



Vereinbarte Analogleistungen decken nur einen Teil der BEMA-AIT ab

Die Anzahl der eröffneten Abszesse bzw. Furunkel ist ausschlaggebend